

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 103 (2006)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Einigkeit in der Vielfalt : Vielfalt in der Einigkeit  
**Autor:** Tecklenburg, Ueli  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840439>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Einigkeit in der Vielfalt – Vielfalt in der Einigkeit

*Kein Kanton unterschreitet den Grundbedarf, doch viele legen Zulagen und Freibeträge in eigener Hoheit fest. Eine Übersicht zur Anwendung der neuen Richtlinien in den Kantonen\*.*

Von wenigen Ausnahmen abgesehen gelten seit Januar 2006 in den Kantonen die neuen SKOS-Richtlinien. Einige Kantone haben bereits im Laufe des letzten Jahres auf die neuen Normen umgestellt, währenddem andere die Einführung für 2006 noch planen.

Auf der nächsten Doppelseite (S. 18/19) erhalten Sie einen ersten summarischen Überblick zur konkreten Umsetzung der Richtlinien in den einzelnen Kantonen. Die tabellarische Form der Darstellung kann allerdings nicht allen Detailregelungen gerecht werden. Eine andere Darstellungsform oder haufenweise Fussnoten über Einschränkungen und andere spezifische Bedingungen würden die Lesbarkeit der Tabelle aber erschweren.

Die Angaben stützen sich auf Informationen, die der SKOS im Rahmen einer Umfrage bei den Kantonen zugekommen sind. Diese Informationen beziehen sich auf die formal-rechtliche Anwendung der Richtlinien, so wie sie in den einzelnen Sozialhilfegesetzen, Verordnungen, Weisungen, Direktiven und Empfehlungen festgehalten sind. Diese sagen nichts aus über die zahlenmässige Anwendung von Zulagen und Freibeträgen. Und noch weniger ist über deren effektive Auswirkungen bekannt. Die SKOS wird deshalb nach einer bestimmten Anwendungszeit ein «Monitoring» durchführen, das die Wirksamkeit der neuen Richtlinien überprüfen

soll. Das «Monitoring» ist für die Zeit von Ende 2006 bis Anfang 2007 geplant.

In der Tabelle wurde bewusst auf eine Rubrik «Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien» verzichtet. Dieser Begriff stiftet nämlich eher Verwirrung, als dass er Klarheit schafft. Denn erklärt ein Kanton die neuen Richtlinien für die Gemeinden als verbindlich (sofern er gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz dazu befugt ist), diese weichen aber in einzelnen Punkten von den SKOS-Richtlinien ab: Was bedeutet in diesem Fall Verbindlichkeit?

Einzelne Punkte zur Anwendung der Richtlinien in den Kantonen:

- Der Grundbedarf wird heute in keinem Kanton unterschritten, was unter Anwendung der alten Richtlinien teilweise der Fall war. Dies obwohl sich einige wenige Kantone noch an den alten Richtlinien orientieren.
- Andererseits kann bei der Festlegung der verschiedenen Zulagen und Freibeträge von Kanton zu Kanton ein erheblicher Ideenreichtum beobachtet werden.
- Die Bandbreite der Integrationszulage (IZU) wird häufig vollständig ausgenutzt, auch wenn einige Kantone tiefere Maxima ansetzen. Die Kriterien für deren Ausrichtung können allerdings in der tabellarischen Darstellungsform nicht erfasst werden. Sie sind unter anderem Teil des erwähnten «Monitorings».
- Kantone, die keine spezifische Zulage für allein Erziehende ausrichten, weisen darauf hin, dass den betroffenen Personen allenfalls eine IZU zusteht. Andererseits haben einzelne Kantone auch allgemeine Zulagen für Familien mit Kindern eingeführt.
- Der Einkommensfreibetrag (EFB) erreicht nirgendwo das von der SKOS vorgegebene Maximum

von 700 Franken bei einer Vollzeitstelle für eine Einzelperson. Er wird zum Teil stark unterschritten.

- Viel angewendet werden die spezifischen Regelungen für junge Erwachsene, deren Anrecht auf IZU/EFB auf die Hälfte herabgesetzt wird.
- Schliesslich wird das «minimale Maximum» von 850 Franken bei

---

**«Der Einkommensfreibetrag (EFB) erreicht nirgendwo das von der SKOS vorgegebene Maximum von 700 Franken bei einer Vollzeitstelle für eine Einzelperson.»**

---

kumulierten Integrationszulagen und/oder Freibeträgen weitgehend eingehalten, obwohl es auch hier Abweichungen nach unten und oben gibt.

Die Frage nach der Regelung der Austrittsschwelle – für die gemäss Richtlinien noch «verschiedene Ab Lösungsmodelle erprobt werden» können – soll nach einer bestimmten Anwendungszeit in den «Monitoring- Prozess» einfließen.

**Ueli Tecklenburg**  
Geschäftsführer SKOS

\* Tabelle zur Anwendung der neuen Richtlinien siehe folgende Doppelseite.